

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates der Salzgitter AG**

Der Aufsichtsrat bildet gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung der Salzgitter AG aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss und legt seine Aufgaben und Befugnisse gemäß Nr. 20 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wie folgt fest:

1. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Prüfung der Rechnungslegung, insbesondere vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer;
  - b) vorbereitende Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts in Zusammenarbeit mit dem beauftragten externen Prüfer;
  - c) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung (Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung) sowie der Compliance;
  - d) Durchsicht der Entwürfe der unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft;
  - e) Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers, insbesondere
    - Befassung mit der Auswahl des Abschlussprüfers;
    - Geben einer Empfehlung an den Aufsichtsrat für dessen Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers;
    - Einholung der Erklärung des vorgesehenen Prüfers,
      - ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen können;

- in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind;
- f) Vorbereitung der Beauftragung des von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat einschließlich der finanziellen und sonstigen Konditionen sowie ggf. der Festlegung besonderer Schwerpunkte der Prüfung;
- g) Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Genehmigung der von ihm erbrachten Nicht-Prüfungsleistungen (Pre-Approval);
- h) vorbereitende Diskussion der Ergebnisse der Prüfung des Vergütungsberichts, soweit dieser nicht Teil des Lageberichts ist.

Soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss nach seinem Ermessen auch einzelne Geschäftsvorgänge überprüfen.

2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses, insbesondere über die vorbereitenden Tätigkeiten gemäß Ziffer 1 a, b, e und f.
3. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an. Je zwei werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseigner vom Aufsichtsrat gewählt, wobei weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied zur Wahl vorgeschlagen werden darf.

Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren

Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

4. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Ausschussmitglied oder der Vorstand dies verlangen.
5. Auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses nehmen der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt, nimmt der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, in denen der Prüfungsausschuss die in Ziffer 1 a genannten Unterlagen erörtert, sowie auf Einladung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses, in denen die in Ziffer 1 a genannten Unterlagen erörtert werden, zugezogen, nimmt der Vorstand an der Sitzung nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

Der Vorsitzende kann weiteren Personen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten.

6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied, anwesend sind.
7. Über die vom Prüfungsausschuss festgestellten Ergebnisse und Beschlüsse ist ein schriftlicher Bericht oder eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Von den jeweiligen Mehrheitsvoten abweichende Stellungnahmen sind festzuhalten.

8. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

9. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben auf Grund ihrer weitergehenden Informationen, die sie im Rahmen ihrer Ausschusstätigkeit erlangen, die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder zur Verschwiegenheit besonders zu beachten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt insbesondere auch nach einem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss bestehen.
10. Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 1. Oktober 2022.